



2025-0.065.233

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund des Antrags vom 26.01.2025 von Alexander Schöpf gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl I. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 fest,

1. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt,
2. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt,
3. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8t0GYuLsZtO& r=1>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt,
4. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Instagram-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/alexatlantis12/>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt,
5. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Facebook-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/alexatlantis12>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt und
6. dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1>, derzeit um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.01.2025 an die KommAustria beantragte Alexander Schöpf (im Folgenden: Einschreiter) die Feststellung, ob es bei dem Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“, abrufbar unter

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058 - 0

<https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953>, dem Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, dem TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8t0GYuLsZtO& r=1>, dem Instagram-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/alexatlantis12/>, dem Facebook-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/alexatlantis12>, und dem TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1>, um anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste auch Abruf nach § 2 Z 4 AMD-G handelt.

Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass er seine eigene Musik produziere und eigene Videos mit seiner Musik auf Youtube, Amazon, Spotify, YouTube, SoundCloud, Facebook und Instagram bereitstelle.

Beim Programm sämtlicher Kanalbeiträge handle es sich um „Healing und Medicine Music und Videos“. Die Dauer der Musikvideos sei – wie die Regelmäßigkeit der Veröffentlichung – unterschiedlich. Auf Youtube würden die Videos mutmaßlich alle paar Monate veröffentlicht. Die Dienste seien nicht verschlüsselt und gebe es keine Paywall.

Zur Monetarisierung der Kanäle führte der Einschreiter zusammengefasst aus, dass einige der Musikvideos über das Monetarisierungssystem TuneCore monetarisiert werde. Der Kanal auf Facebook und Instagram sei nicht monetarisiert und habe er keine Einnahmen. Beim Youtube-Kanal belaufe sich der Umsatz für die Jahre 2016 bis 2024 auf USD 608,89. Über die Plattform TikTok habe er im Zeitraum Dezember 2023 bis Dezember 2024 USD 2,25 eingenommen.

Der Einschreiter legte seinem Schreiben eine Meldebestätigung, einen Staatsbürgerschaftsnachweis und eine Nachweiskopie bei.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter Alexander Schöpf, geboren am 12.12.1982, ist österreichischer Staatsbürger und wohnhaft in Österreich.

Er hat einen Feststellungsantrag betreffend den Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953>, den Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, den TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8t0GYuLsZtO& r=1>, den Instagram-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/alexatlantis12/>, den Facebook-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/alexatlantis12>, und den TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1>, gestellt.

### **2.1. Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“**

Auf dem unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953> abrufbaren Youtube-Kanal befinden sich Videos über Kakaozeremonien, die mit Musik hinterlegt sind. Eine Einsichtnahme der

Behörde am 18.02.2025 hat ergeben, dass sich derzeit insgesamt sieben Videos – davon 3 Kurzvideos („Shorts“) – auf dem Kanal befinden.

Das letzte Video in Langform wurde am 01.01.2023 und das letzte „Short“ wurde am 13.11.2023 hochgeladen. Die Uploads erfolgten davor in unregelmäßigen Abständen.

Der Kanal hat derzeit 1220 Abonnenten.

**Abbildung 1:** anonymisiert

## **2.2. Youtube-Kanal „Alex Atlantis“**

Der unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis> abrufbare Youtube-Kanal enthält Musikvideos. Teilweise ist der Einschreiter in den Videos auch musizierend oder singend zu sehen. Die amtswegige Einsichtnahme der Behörde am 18.02.2025 hat ergeben, dass derzeit 38 Videos – davon 2 Kurzvideos („Shorts“) – auf dem Kanal abrufbar sind.

Das letzte Video stammt vom 04.04.2024. Der letzte „Short“ wurde am 25.11.2024 hochgeladen.

Der Kanal hat derzeit 1220 Abonnenten. Die Aufrufe bewegen sich im drei- bis vierstelligen Bereich. Vereinzelt wurde mit Videos Aufrufe im fünfstelligen Bereich erzielt.

**Abbildung 2:** anonymisiert

## **2.3. TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“**

Der TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“ ist unter der URL <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao?t=ZN-8t0GYuLsZtO&r=1> abrufbar. Der Kanal enthält Videos über Kakao-Zeremonien und Musikvideos. Eine Einsichtnahme der Behörde am 18.02.2025 hat ergeben, dass der TikTok-Kanal 42 abrufbare Videos über Kakao-Zeremonien und spirituelle Musik beinhaltet.

Das jüngste Video stammt vom 09.02.2025. Es werden – aus derzeitiger Sicht – laufend und regelmäßig Videos hochgeladen.

Der TikTok-Kanal hat 313 Abonnenten. Die Abrufzahlen bewegen sich im drei- bis vierstelligen Bereich.

**Abbildung 3:** anonymisiert

## **2.4. Instagram-Kanal „alexatlantis12“**

Der Instagram-Kanal, abrufbar unter <https://www.instagram.com/alexatlantis12/>, enthält – zufolge der behördlichen Einsichtnahme am 18.02.2025 – 10 Videos („Reels“) über spirituelle Musik und Kakao-Zeremonien.

Das letzte Video wurde am 10.12.2024 hochgeladen. Die Videos wurden in unregelmäßigen Abständen auf der Plattform bereitgestellt.

Der Instagram-Kanal verzeichnet derzeit 305 Follower. Die Aufrufzahlen der „Reels“ bewegen sich allesamt im dreistelligen Bereich.

Abbildung 4: anonymisiert

## 2.5. Facebook-Kanal „Alex Atlantis“

Der Facebook-Kanal ist unter der URL <https://www.facebook.com/alexatlantis12> abrufbar und beinhaltet unter anderem spirituelle Musikvideos des Einschreiters. Aus der Einsichtnahme der Behörde ging hervor, dass sich 40 Videos und zwei Kurzvideos („Reels“) auf der Website befinden.

Das letzte Video stammt vom 11.11.2023. Die übrigen Videos stammen aus den Jahren 2015 bis 2022. Es sind keine Abonnenten des Kanals ersichtlich. Die Anzahl der Aufrufe bewegt sich im dreistelligen Bereich.

Abbildung 5: anonymisiert

## 2.6. TikTok-Kanal „alexatlantis12“

Der unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1> abrufbare TikTok-Kanal „alexatlantis12“ beinhaltet Musikvideos. Zuzufolge der Kanalbeschreibung handelt es sich dabei um „Shamanic, Pagan and Healing Music“. Die behördliche Einsichtnahme vom 18.02.2025 ergab, dass sich zahlreiche Videos, die häufig und in regelmäßigen Abständen hochgeladen werden, auf dem Kanal befinden.

Der TikTok-Kanal verzeichnet derzeit 8.555 Follower. Die Zahl der Videoaufrufe bewegen sich im drei- bis sechststelligen Bereich. Die Aufrufzahlen sind durchschnittlich im vier- bis fünfstelligen Bereich anzusiedeln. Festzuhalten ist, dass ein Anstieg der Aufrufzahlen im genannten Bereich jedenfalls seit dem Video vom 13.11.2023 zu beobachten ist.

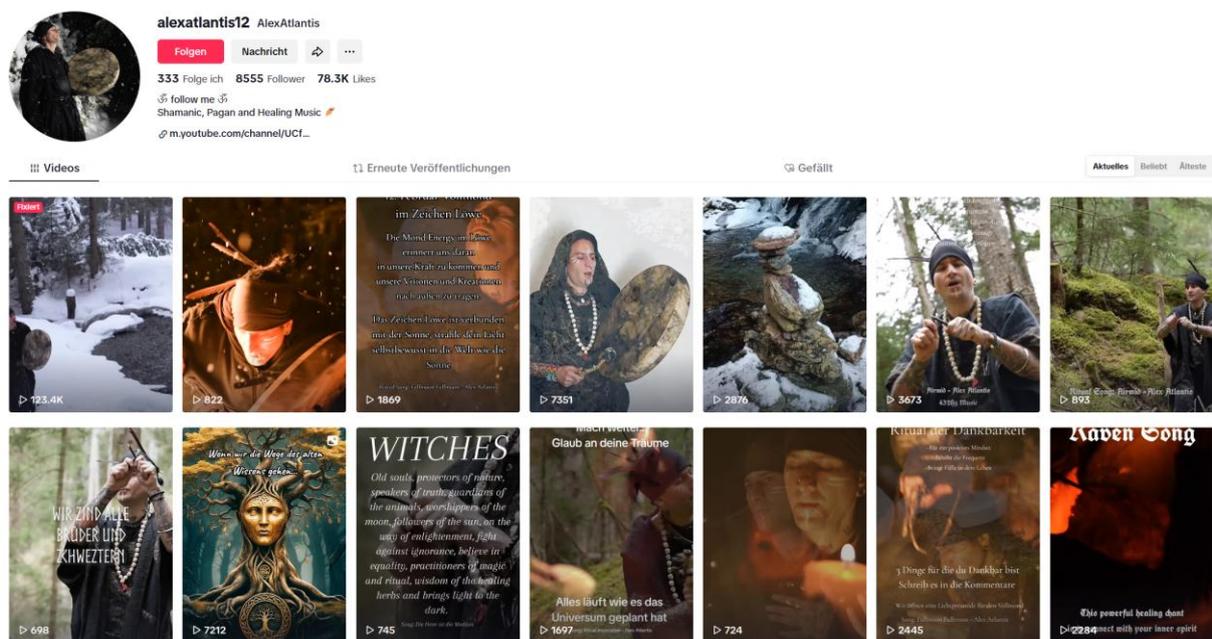


Abbildung 6: Screenshot des TikTok-Kanals „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1>

## 2.7. Monetarisierung der Kanäle

Der Einschreiter produziert sämtliche Videos selbst.

Eine Monetarisierung der Musik-Videos bzw. der vom Einschreiter eigens produzierten Musik findet derzeit über TuneCore statt. Eine Monetarisierung der Videos durch die Plattformen Youtube und TikTok erfolgt gegenwärtig nicht. Die Facebook- und Instagram-Kanäle sind gegenwärtig nicht monetarisiert und werden aus diesen keine Einnahmen erwirtschaftet.

Aufgrund der Monetarisierung der Musik konnte mittels der Videos auf Youtube im Zeitraum 2016 bis 2024 ein Umsatz von USD 608,89 und mittels der Videos auf TikTok im Zeitraum Dezember 2023 bis Dezember 2024 ein Umsatz von USD 2,25 verzeichnet werden.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Einschreiters, den vorgelegten Unterlagen und auf der behördlichen Einsichtnahme in die gegenständlichen Angebote durch die Behörde am 18.02.2025.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

### 4.2. Vorliegen audiovisueller Mediendienste

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über*

den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*

3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des

Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>4</sup>, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, *„ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“* (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte

Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfängenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, *Bond van Adverteerders*, Rn. 16; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Einschreiter gibt an, dass der Facebook-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/alexatlantis12>, sowie der Instagram-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/alexatlantis12/>, nicht monetarisiert sind und über diese keine Einnahmen erwirtschaftet werden. Hinsichtlich dieser Kanäle liegt gegenwärtig keine Gewinnerzielungsabsicht vor und gibt es aus derzeitiger Sicht keine Anhaltspunkte, dass sich dies zukünftig ändern wird. Daher scheidet eine Dienstleistungseigenschaft aus. Damit ist das Vorliegen anzeigepflichtiger Abrufdienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G zu verneinen und war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt I.4. und I.5.).

Nach Angaben des Einschreiters erzielt dieser mit den Youtube-Kanälen, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953> und <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, sowie den TikTok-Kanälen, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1> und <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8t0GYulsZtO& r=1>, Einkünfte. Die von ihm produzierte Musik, die in den Youtube- und TikTok-Videos verwendet wird, wird über den Musikvertrieb TuneCore finanziert. Bei diesen Kanälen ist die Dienstleistungseigenschaft zu bejahen.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle

Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Einschreiter produziert sämtliche Videos selbst und trifft somit die Entscheidung, welche Videos anschließend hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der Angebote auf den Plattformen Youtube und TikTok und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Youtube-Kanäle „The Spirit of Cacao“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953>, und „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, sowie für die TikTok-Kanäle „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8tOGYuLsZtO& r=1>, und „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8tOFmSawChC& r=1>, trägt.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck der Angebote oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Videos**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Wie festgestellt, wurde beim Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@thespiritofcacao6953>, das letzte Video in Langform am 01.01.2023 und das letzte „Short“ am 13.11.2023 hochgeladen. Die Uploads erfolgten davor in unregelmäßigen Abständen. Es ist aus derzeitiger Sicht nicht davon auszugehen, dass der Hauptzweck in der Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten liegt. Vielmehr ist der Youtube-Kanal aufgrund der Inaktivität als ein Archiv der bisher zur Verfügung gestellten Videos zu werten. Daher war hinsichtlich dieses Accounts spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt I.1.).

Bei dem Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, sowie bei den TikTok-Kanäle „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8tOGYuLsZtO& r=1>, und „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8tOFmSawChC& r=1>, ist hingegen aufgrund der regen Aktivität des Einschreiters und der regelmäßigen Uploadhäufigkeit davon auszugehen, dass der Hauptzweck der Kanäle der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung dient. Hinsichtlich des Youtube-Kanals „Alex Atlantis“ ist festzuhalten, dass der letzte Upload eines „Shorts“ am 25.11.2024, somit vor knapp 4 Monaten, für die obige Beurteilung unschädlich ist. Es kann hier noch von keiner längeren Inaktivität die Rede sein, die eine Einordnung des Kanals als bloßes Archiv rechtfertigen würde. Es handelt sich daher um Angebote im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G.

#### **4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegungsbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

*„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisuelle Mediendienstleistung auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“*

Bei den Beiträgen des Einschreiters auf den gegenständlichen Kanälen handelt es sich um Videos mit „Healing und Medicine Music“.

Die KommAustria geht beim Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@AlexAtlantis>, sowie beim TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@the.spirit.of.cacao? t=ZN-8t0GYuLsZtO& r=1>, aufgrund der geringen Einkünfte, Abonnements und Videoaufrufe gegenwärtig nicht davon aus, dass die genannten Angebote im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet sind, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt I.2. und I.3.).

Anders verhält es sich dagegen beim TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1>. Dieser weist bei derzeit 8.555 Followern und bei sich durchschnittlich im vier- bis fünfstelligen Bereich bewegendem Aufrufen eine derartige Reichweite auf, dass eine massenmediale Wirkung im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen zu bejahen ist – selbst wenn der Einschreiter bloß geringe Einnahmen verzeichnen mag. Es ist davon auszugehen, dass das

gegenständliche Angebot geeignet ist, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

#### **4.2.5. Zur Allgemeinheit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Der gegenständliche TikTok-Kanal „alexatlantis12“ ist für jede Person unter der Internetadresse <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1> abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die jeweiligen darauf hochgeladenen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung der Kanäle erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

#### **4.2.7. Zusammenfassung**

Aufgrund der Tatsache, dass beim Youtube-Kanal „The Spirit of Cacao“, dem Youtube-Kanal „Alex Atlantis“, dem TikTok-Kanal „the.spirit.of.cacao“, dem Instagram-Kanal „alexatlantis12“ und dem Facebook-Kanal „Alex Atlantis“ im Zeitpunkt der Entscheidung nicht alle oben im Einzelnen dargelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß festzustellen, dass gegenständlich keine audiovisuellen Mediendienste gemäß § 2 Z 3 AMD-G vorliegen (Spruchpunkte I.1 bis I.5.).

Bei dem vom Einschreiter unter der Internetadresse <https://www.tiktok.com/@alexatlantis12? t=ZN-8t0FmSawChC& r=1> bereitgestellten Angebot um Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, und damit um einen audiovisuellen Mediendienst handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt I.6.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2025-0.065.233“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Mag. Gerhard Holley LL.M.  
(Mitglied)